

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 99.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

zu gemelten Gleina § 214. Gulden Kauffsumma
licitur selbiges erstanden/ Sich auch nochmals
in termino Liquidationis Creditorum, daß er
das Gut vmb gemelte Kauffsumma behalten
wolle/ erklärt/ dadurch dann der Kauf zu sich
selbst nicht allein einmahl vollzogen worden/
Sondern auch bendes der verstorbene Vater sehl.
und Beklagter dasselbe in poss. si genommen/ ei-
ne Zeitlang genügt vnd bestelt / So ist. Et Be-
klagter seines Vorwendens vngreacht zu peini-
tico vnd von dem Kauf abzustehen nicht befugt/
Sondern mit denen von seinem Vater darauß
licitirten Kauffgeldern Klägerin vnd andere
Creditores ihre Gebührniß zu befriedigen pflich-
tig/ im widerigen Fall wird ihnen darzu gebühr-
lich verhöffen / Auch solch Echngut ihm noch-
mals gerichtlich billig adjudicirt.

Cas. 99.

Const. Elect. 38. p. 3.

Hans Schönens Weib zu Leipzig verstorben/ und
verleß nach sich ihre Mutter Margarethen Han-
sen Frondorffs Witben/ vnd ihren Ehemann. Die
Mutter wil die Gerade mediante Inventario
haben. Fundirt sich in petitione hereditatis,
per ea que tradit Golabeck in tr. de jure Ge-
rade c. 8. n. 4. & seq. & pag. 160. n. 32. d. tract.

Bii iiiij

Dec

Der Sydam aber will ihr nur die Niffel Gerade ausantworten / beruft sich auf das Statutum aldar/ inhalts dessen nur der nechsten Niffel die Niffel Gerade gebührte / Nun were aber die Mutter nicht anders / als vor die nechste Niffel zuachtē/ per ea que tradie D. Rosa in not. ad Const. Elect. Moll. 38 p. 3 sub n. 12. Die Mutter replicirt, Sie sey keine cognata oder Niffel/ sondern der Verstorbenen leibliche Mutter Q. q. J.

Nota.

Weil beydes von den Leipzischen / so wol als von den Wittenbergischen Herrn Schöppen die Mutter sub appellatione cognata proxima, der nechsten Niffel oder Gespinnen begriessen wird / wie refert Rosa d. loc. Const. Elect. 38 sub n. 12. in not. So wird folgender Gestalt decreuit.

Beschied.

Auf Vorbringen Kriegischen Vormunden Margarethen Hansen Frondorffs hinderlassenen Witben Cl. an einem/ Hansen Schönen Beklagtem am andern Thell/ Geben ic. diesen Bescheid: Dass Beklagter Klägerin mehr nicht als die Niffel gerade vnd die darzu gehörige Stücke inhalts dieser Stadt Willkür auszuantworten schuldig.

Cap. 100.

Die S
halbe H
Hans S
nicht alle
gewissen
sterben n
Lehngeld
Q. q. J.
Schluge
in consu
ein Gut
wahr o
ea que tra
G 23. Co
comperat
Wegē
sals in de
linquen
divisum
& jurate
qui com
accipiat
Lehnträg
Lehnträg
Kläger ve